

Satzung des TSV Marl-Hüls 1912 e.V.

(Stand: 12.11.2014)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Vereinszweck	2
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4	Mitgliedschaft des Vereins.....	3
§ 5	Mitglieder des Vereins	3
§ 6	Rechte und Pflichten	4
§ 7	Beiträge	4
§ 8	Maßregelungen	5
§ 9	Versicherungsschutz	6
§ 10	Ehrungen.....	6
§ 11	Organe des Vereins.....	6
§ 12	Delegiertenversammlung.....	7
§ 13	Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung	7
§ 14	Ablauf und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung.....	8
§ 15	Vereins- und Organämter	9
§ 16	Aufgaben des Vorstandes	10
§ 17	Kassenprüfer	10
§ 18	Abteilungen	11
§ 19	Vereinsjugend	12
§ 20	Ehrenrat.....	13
§ 21	Datenschutz	13
§ 22	Ehrenmitglieder	15
§ 23	Auflösung des Vereins.....	15
§ 24	Inkrafttreten	16



TURN- UND SPORTVEREIN MARL-HÜLS 1912 e.V.

Deutscher Amateur-Fußball-Meister 1954
Deutscher Amateur-Fußball-Vizemeister 1972

Deutscher Badminton-Jugendmeister 1966

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: Turn- und Sportverein Marl-Hüls 1912 e.V., im folgenden TSV Marl-Hüls genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Marl.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Marl unter der Register-Nr. 285 eingetragen.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- (5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er erstrebt die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder – vornehmlich der Jugend – durch planmäßige Pflege der körperlichen Ertüchtigung, der kulturellen Betätigung und der Förderung der sozialen Integration aller MitbürgerInnen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie von Maßnahmen zur Gesunderhaltung, Körperkräftigung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit der Kinder, der Jugendlichen und der Erwachsenen.
 - Sichtung und Förderung sportlicher Talente sowie ihre leistungsorientierte Ausbildung zu Auswahlkadern der jeweiligen Landes-, Regional- und Spitzenverbände.
 - Schulung und Qualifizierung der ÜbungsleiterInnen, TrainerInnen, Schieds- und KampfrichterInnen sowie der sonstigen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich den in Absatz 1 und 2 festgelegten Zwecken. Ansammlungen und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken sind untersagt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



TURN- UND SPORTVEREIN MARL-HÜLS 1912 e.V.

Deutscher Amateur-Fußball-Meister 1954
Deutscher Amateur-Fußball-Vizemeister 1972

Deutscher Badminton-Jugendmeister 1966

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

(1) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden, denen seine Abteilungen angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht daher die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich.

(2) Der Verein unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen der Fachverbände.

(3) Weiteren, den Vereinszweck fördernden Organisationen kann der Verein auf Beschluss des Vorstandes beitreten.

§ 5 Mitglieder des Vereins

(1) Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive) inklusive Ehrenmitgliedern (siehe § 21)
- fördernden Mitgliedern

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung leisten. Rechte und Pflichten können aus dieser Mitgliedschaft nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Jugendmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung. Volljährige Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Abteilungsvorstandes erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Personen, welche die Mitgliedschaft erworben haben, erkennen die Satzung und Ordnungen des Vereins an. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Abteilungsvorstandes, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller/die Antragstellerin Beschwerde einlegen, über die der erweiterte Vorstand entscheidet. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur schriftlich zum 30.06. und 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 15. Mai bzw. 15. November des Kalenderjahres zu Händen des Abteilungsvorstandes zu erklären.



TURN- UND SPORTVEREIN MARL-HÜLS 1912 e.V.

Deutscher Amateur-Fußball-Meister 1954
Deutscher Amateur-Fußball-Vizemeister 1972

Deutscher Badminton-Jugendmeister 1966

(6) Ein Ausschlussverfahren ist auf Antrag des erweiterten Vorstandes bzw. des zuständigen Abteilungsvorstandes einzuleiten. Der Vereinsausschluss kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus den folgenden Gründen erfolgen:

- wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat
- die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt
- trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 12 Monate im Rückstand bleibt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung beim Ehrenrat einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung und muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses eingegangen sein. Der Ehrenrat hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung abschließend über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Sie sind gehalten, für das Ansehen des TSV Marl-Hüls einzutreten und die Abteilungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen der Abteilungen nach Kräften zu unterstützen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres uneingeschränktes einfaches Stimm- und Vorschlagsrecht in der Abteilungsversammlung. Wählbar sind volljährige ordentliche Mitglieder.

(4) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle ordentlichen Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimm- und Vorschlagsrecht. Als Jugendvertreter können ordentliche Mitglieder vom vollendeten 14. bis 18. Lebensjahr gewählt werden.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes ordentliche Mitglied – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – hat Beiträge zu zahlen.



TURN- UND SPORTVEREIN MARL-HÜLS 1912 e.V.

Deutscher Amateur-Fußball-Meister 1954
Deutscher Amateur-Fußball-Vizemeister 1972

Deutscher Badminton-Jugendmeister 1966

- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen legen die Abteilungen in ihren Abteilungsversammlungen fest. Die Beiträge orientieren sich an den Empfehlungen des Landessportbundes.
- (3) Der Abteilungsvorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag. In Ausnahmefällen kann mit dem Abteilungsvorstand auch eine andere Zahlungsart vereinbart werden.
- (5) Die Beiträge zieht der Verein von den Mitgliedern zum jeweiligen Fälligkeitstermin ein.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC) und die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen. Der Verein ist bemüht, in Zukunft verstärkt das Internet zu nutzen. Deshalb werden die Mitglieder gebeten, ebenfalls ihre jeweilige E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (7) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.
- (8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
- (9) Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 8 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand sowie der zuständigen Abteilungsvorstände folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Abmahnung
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
 - c) Vereinsausschluss (siehe § 5 Abs. 6)



TURN- UND SPORTVEREIN MARL-HÜLS 1912 e.V.

Deutscher Amateur-Fußball-Meister 1954
Deutscher Amateur-Fußball-Vizemeister 1972

Deutscher Badminton-Jugendmeister 1966

2) Gegen die Maßnahmen a) und b) hat das Mitglied ein Einspruchrecht beim Ehrenrat. Der Einspruch muss innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses eingegangen sein und hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ehrenrat hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung abschließend über den Einspruch zu entscheiden. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

§ 9 Versicherungsschutz

(1) Alle Mitglieder sind gegen Unfälle im Sport über die Sporthilfe e.V. versichert.

(2) Vorstandmitglieder und gewählte ehrenamtliche Mitarbeiter werden durch den Verein bei der zuständigen Verwaltungsberufsgenossenschaft unfallversichert.

(3) Der Verein sorgt für Unfallverhütungsmaßnahmen, die den Vorschriften der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft entsprechen.

(4) Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken und Wertsachen etc. in den Umkleidegebäuden oder auf den Übungsstätten besteht nicht.

§ 10 Ehrungen

Richtlinien für die Ehrung von Mitgliedern, die sich in sportlicher und sonstiger Hinsicht um den Verein verdient gemacht haben, sind in der Ehrenordnung festgelegt.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Abteilungsversammlung
- e) die Abteilungsvorstände
- f) die Jugendversammlung
- g) der Vereinsjugendausschuss
- h) der Ehrenrat



TURN- UND SPORTVEREIN MARL-HÜLS 1912 e.V.

Deutscher Amateur-Fußball-Meister 1954
Deutscher Amateur-Fußball-Vizemeister 1972

Deutscher Badminton-Jugendmeister 1966

§ 12 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich möglichst bis Ende März statt.

(2) Die Versammlung besteht aus den Delegierten, die von den Abteilungen entsandt werden. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach einem Delegiertenschlüssel und ist so festgelegt, dass keine Abteilung für sich die absolute Mehrheit hat. Er wird deshalb folgendermaßen festgelegt:

- a) von der Mitgliederzahl unabhängig 3 Delegierte je Abteilung
- b) pro angefangene 100 Mitglieder der jeweiligen Abteilung zusätzlich 1 Delegierter, wobei die Mitgliederzahl zum 1. Januar des laufenden Jahres maßgeblich ist.

Zur Teilnahme und Stimmabgabe bei der Delegiertenversammlung sind berechtigt:

- die Delegierten
- die Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- die Mitglieder des Ehrenrates
- die Kassenprüfer des Gesamtvereins

(3) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich an die Abteilungsvorsitzenden, durch Vereinsaushang und Bekanntgabe in der örtlichen Presse. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

(4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert:

- a) auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes
- b) auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder. Der Antrag ist zu begründen.

§ 13 Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Regelmäßige Tagesordnungspunkte und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlungen sind:

- a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleitungen
- c) Kassen- und Kassenprüfungsbericht
- d) Wahl des Versammlungsleiters
- e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes



TURN- UND SPORTVEREIN MARL-HÜLS 1912 e.V.

Deutscher Amateur-Fußball-Meister 1954
Deutscher Amateur-Fußball-Vizemeister 1972

Deutscher Badminton-Jugendmeister 1966

- f) die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes – ausgenommen des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und dessen Stellvertreters
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem stellvertretenden Kassenprüfer
- h) Wahl von zwei Beisitzern
- i) Wahl des Ehrenrates
- j) Bekanntgabe der Abteilungsleiter, des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und dessen Stellvertreters
- k) Anträge
- l) Verschiedenes

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung in den Jahren mit geraden Zahlen gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung. In den Delegiertenversammlungen ohne Wahlen entfallen die Punkte d) bis j). AmtsinhaberInnen sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählte Mitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Amtsinhaber ist zulässig.

(3) Kann ein Posten im geschäftsführenden Vorstand in der Delegiertenversammlung nicht besetzt werden oder scheidet ein unter § 13 (1) gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der geschäftsführende Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch berufen.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem/einer der StellvertreterInnen.

(2) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine geheime Wahl erfolgt nur, wenn ein Drittel der anwesenden Delegierten dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

(3) Anträge kann jedes ordentliche Mitglied stellen. Anträge müssen eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Delegiertenversammlung der Dringlichkeit zustimmen.

(4) Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung erweitert werden.



TURN- UND SPORTVEREIN MARL-HÜLS 1912 e.V.

Deutscher Amateur-Fußball-Meister 1954
Deutscher Amateur-Fußball-Vizemeister 1972

Deutscher Badminton-Jugendmeister 1966

(5) Über jede Delegiertenversammlung ist von einem durch die Delegiertenversammlung zu bestellenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind wörtlich unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis niederzulegen. Die Niederschrift ist in der nächsten Delegiertenversammlung zu verlesen und von ihr zu genehmigen. Die Niederschriften der Delegiertenversammlungen stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 15 Vereins- und Organämter

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (Ehrenamtspauschale) oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Die Organmitglieder und Beauftragte des Vereins, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

Die Einzelheiten der Pauschalierung können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der 1. GeschäftsführerIn
- d) dem/der 2. GeschäftsführerIn
- e) dem/der 1. KassenwartIn
- f) dem/der 2. KassenwartIn
- g) dem/der Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
- h) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den zwei BeisitzerInnen



TURN- UND SPORTVEREIN MARL-HÜLS 1912 e.V.

Deutscher Amateur-Fußball-Meister 1954
Deutscher Amateur-Fußball-Vizemeister 1972

Deutscher Badminton-Jugendmeister 1966

- den AbteilungsleiterInnen
- den Ehrenmitgliedern

(3) Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstandes finden im Geschäftsjahr mindestens zehn Mal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den/der Vorsitzenden schriftlich. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein(e) StellvertreterIn leitet die Sitzungen. Er/Sie ist verpflichtet, den erweiterten Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(4) Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(5) Vorstand im Sinne des Gesetzes (BGB § 26) ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der StellvertreterIn jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, die den Verein in seiner Gesamtheit betreffen und verwaltet das Vereinsvermögen, soweit es nicht abteilungsgebunden ist. Er unterstützt die zur Erfüllung des Vereinszweckes (siehe § 2) erforderlichen Maßnahmen und Tätigkeiten der Abteilungsleitungen. Der Vorstand überwacht diese Maßnahmen und Tätigkeiten in Bezug auf Satzungsverstöße. Die Rechnungslegung gegenüber der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Teil der Rechnungslegung ist der Jahresabschluss mit der Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstands über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Es werden zwei Kassenprüfer von den Mitgliedern gewählt. Von der Wahl der Kassenprüfer und deren Kassenprüfung kann abgesehen werden, wenn der Vorstand einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechnungs- und Belegwesens beauftragt hat.



TURN- UND SPORTVEREIN MARL-HÜLS 1912 e.V.

Deutscher Amateur-Fußball-Meister 1954
Deutscher Amateur-Fußball-Vizemeister 1972

Deutscher Badminton-Jugendmeister 1966

(2) Die gewählten Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsprüfung, der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung zu überprüfen und durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte.

(3) Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume, mindestens aber einmal im Jahr, nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden.

(4) Ohne Prüfung durch die Kassenprüfer bzw. durch den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer kann ein Jahresabschluss auf Antrag von der Mitgliederversammlung nicht rechtswirksam genehmigt werden.

(5) Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des erweiterten Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

§ 18 Abteilungen

(1) Zur Erfüllung seines Vereinszweckes unterhält der Verein Fachabteilungen. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt der erweiterte Vorstand.

(2) Die Abteilungen leiten den Übungs- und Spielbetrieb selbständig. Der jeweilige Abteilungsvorstand ist in allen Belangen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich.

(3) Alle Abteilungen wählen in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, in der Regel vor der Delegiertenversammlung mit Wahlen, ihre Abteilungsvorstände. Der/die LeiterIn der Abteilung gehört lt. § 13 dem erweiterten Vorstand an.

(4) Die Abteilungsleitung bilden:

- der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin
- der/die stellvertretende Abteilungsleitung
- der Fachjugendleiter (bei Abteilungen mit Jugendabteilung)
- der stellvertretende Fachjugendleiter (bei Abteilungen mit Jugendabteilung)
- der Geschäftsführer
- der Kassenwart

Es sind außerdem zwei Abteilungskassenprüfer zu wählen. Von der Wahl der Kassenprüfer und deren Kassenprüfung kann abgesehen werden, wenn der Vorstand einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechnungs- und Belegwesens beauftragt hat.

Die gewählten Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsprüfung, der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung zu überprüfen und durch ihre Unterschrift zu bestätigen.



TURN- UND SPORTVEREIN MARL-HÜLS 1912 e.V.

Deutscher Amateur-Fußball-Meister 1954
Deutscher Amateur-Fußball-Vizemeister 1972

Deutscher Badminton-Jugendmeister 1966

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume, mindestens aber einmal im Jahr, nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. Die Kassenprüfer erstatten der Abteilungsversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte. Ohne Prüfung durch die Kassenprüfer bzw. durch den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer kann ein Jahresabschluss auf Antrag von der Mitgliederversammlung nicht rechtswirksam genehmigt werden. Mitglieder der Abteilungsvorstände können nicht zu Abteilungskassenprüfern gewählt werden.

Erweiterungen für besonders abgegrenzte Aufgabengebiete sind auf Beschluss der Abteilungsversammlung zulässig.

(5) Die personelle Besetzung des gewählten Abteilungsvorstandes sowie die Namen der Abteilungskassenprüfer sind dem geschäftsführenden Vorstand unmittelbar nach der Wahl schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Abteilungen führen ihre Kassen eigenständig, unterstehen aber der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungskassenprüfer.

(7) Die Beiträge der Abteilungsmitglieder fließen nach Abzug der für die Belange des geschäftsführenden Vorstandes notwendigen Mittel den Abteilungskassen zu. Unmittelbare Zuwendungen an die einzelnen Abteilungen fließen dieser Abteilung ohne jeden Abzug zu.

(8) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erwerben. Sämtliches in einer Abteilung vorhandenes Vermögen bleibt Eigentum des Vereins mit der Ausnahme, eine dem Verein angehörende Gruppe (Abteilung) macht sich selbständig. Eine Übertragung des Vermögens auf eine Abteilung, die sich selbstständig gemacht hat, ist aber nur dann möglich, wenn diese Abteilung selbst als steuerbegünstigt anerkannt wird.

(9) Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Abteilungsversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Abwicklung der Auflösung obliegt dem Vorstand.

§ 19 Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend des TSV Marl-Hüls wird gebildet durch die Jugend der Fachabteilungen. Die Vereinsjugend wählt gemäß der Vereinsjugendordnung den Vereinsjugendausschuss.

(2) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren.



TURN- UND SPORTVEREIN MARL-HÜLS 1912 e.V.

Deutscher Amateur-Fußball-Meister 1954
Deutscher Amateur-Fußball-Vizemeister 1972

Deutscher Badminton-Jugendmeister 1966

- (3) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (5) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig, sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (6) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (7) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses sind Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 20 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Die Wahlen zum Ehrenrat sind in den Delegiertenversammlungen mit Wahlen vorzunehmen. Die Amtsdauer des Ehrenrates umfasst zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nicht Mitglieder des Ehrenrates sein.
- (2) Der Ehrenrat hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Entscheidungen über Einsprüche gegen verhängte Ausschlüsse oder sonstige Strafen
 - Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins
 - Wahrung des Vereinsansehens.
- (3) Der Ehrenrat ist in seinen Entscheidungen unabhängig und somit an keine Weisung des geschäftsführenden Vorstandes oder eines seiner Mitglieder gebunden. In Fragen, die für das Bestehen des Vereins von weittragender Bedeutung sind, hat der geschäftsführende Vorstand auf Ersuchen des Ehrenrates eine außerordentliche Vorstandssitzung des erweiterten Vorstandes einzuberufen. In dieser Sitzung haben die Mitglieder des Ehrenrates Sitz und Stimme.

§ 21 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein TSV Marl-Hüls 1912 e.V. seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System der jeweils zuständigen Kassenwarte gespeichert.



TURN- UND SPORTVEREIN MARL-HÜLS 1912 e.V.

Deutscher Amateur-Fußball-Meister 1954
Deutscher Amateur-Fußball-Vizemeister 1972

Deutscher Badminton-Jugendmeister 1966

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon-, Faxnummern und E-Mailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Als Mitglied des Landessportverbands und sonstiger zuständige Verbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. bei Fußball: Feldverweise usw.) an den Verband.

(3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten durch Aushänge bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

(4) Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

(5) Der Verein kann Kooperationsabkommen anschließen. Mit diesen Abkommen können Listen der Mitglieder an kooperierende Unternehmen, die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthalten weitergegeben werden. Ein Mitglied kann der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste entfernt.



TURN- UND SPORTVEREIN MARL-HÜLS 1912 e.V.

Deutscher Amateur-Fußball-Meister 1954
Deutscher Amateur-Fußball-Vizemeister 1972

Deutscher Badminton-Jugendmeister 1966

(6) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 22 Ehrenmitglieder

(1) Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Ehre, die der Verein zu vergeben hat.

(2) Personen, die sich um den Verein in außerordentlich hohem Maße verdient gemacht haben, können der Delegiertenversammlung durch den erweiterten Vorstand zur Wahl als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Dieser Vorschlag kommt durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des erweiterten Vorstandes zustande.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird in einer Delegiertenversammlung vollzogen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Vorschlag des erweiterten Vorstandes zustimmen.

(4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und gehören dem erweiterten Vorstand an.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn eine ausdrücklich zu diesem Zweck schriftlich einberufene Delegiertenversammlung die Auflösung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Die Abstimmung muss geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marl, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

(3) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e StellvertreterIn bestellt.



TURN- UND SPORTVEREIN MARL-HÜLS 1912 e.V.

Deutscher Amateur-Fußball-Meister 1954
Deutscher Amateur-Fußball-Vizemeister 1972

Deutscher Badminton-Jugendmeister 1966

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Marl, 12.11.2014

Bertram Weh
1. Vorsitzender

Volker Marx
Geschäftsführer

